

Straf-Mediation im Kanton Zürich : ein kriminologisches Evaluationsprojekt

Autor(en): **Schwarzenegger, Christian / Zanolini, Veio**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology**

Band (Jahr): **2 (2003)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050872>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Christian Schwarzenegger, Veio Zanolini

Straf-Mediation im Kanton Zürich: ein kriminologisches Evaluationsprojekt

Zusammenfassung

Die Autoren stellen Entstehung, Anwendungsbereich und erste Resultate eines Pilot-Projekts im Kanton Zürich über Mediation im Strafrecht vor.

Résumé

Les auteurs présentent la genèse, l'application et les premiers résultats d'un projet de médiation pénale dans le canton de Zurich.

Summary

The authors present the development, the application and the first results of a pilot-project concerning mediation in criminal law in the Canton of Zurich.

Seit Ende 2002 wird im Kanton Zürich ein Pilot-Projekt über Mediation im Strafrecht durchgeführt. «Straf-Mediation» ist der Begriff, der das Zürcher Betriebskonzept kennzeichnen und gleichzeitig von anderen Mediationsverfahren¹ unterscheiden soll. Entstanden ist es im Rahmen des am 26. September 2001 gegründeten Vereins Straf-Mediation Zürich (VSMZ), der die Fachstelle Straf-Mediation konšens während der zweijährigen Projektphase betreibt. Das Projekt wird vom Regierungsrat des Kantons Zürich durch einen Starthilfebeitrag (Fr. 400'000.–) aus

dem Fonds für Gemeinnützige Zwecke finanziert: Die Mediation kann daher den Parteien, die sich ihr unterziehen wollen, unentgeltlich angeboten werden.²

Die von den Behörden gewählte Vorgehensweise für die mögliche, künftige Einführung bzw. gesetzliche Verankerung der Mediation im Strafrecht ist dabei, nicht zuletzt angesichts der herrschenden finanziellen Verhältnisse, pragmatischer Natur: Zunächst soll Erfahrung gesammelt, erst dann – aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse über Wirksamkeit und Effizienz des neuen Verfahrens – die politische Entscheidung getroffen werden.³

Das Kriminologische Institut der Universität Zürich wirkt im Rahmen der Ziele des Pilot-Projektes mit und führt ein wissenschaftliches Evaluationsprojekt durch: Bis Ende 2004 wird dem Regierungsrat ein ausführlicher Bericht zur Verfügung gestellt, in dem das wissenschaftliche Erfahrungswissen über das gesamte Projekt vorgestellt und gestützt darauf Stellung in Bezug auf die kriminalpolitische Ausgangsfrage genommen wird.

¹ Siehe etwa Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland.

² Allfällige Dolmetscherkosten werden von der Kasse der Fachstelle übernommen. Das Projekt wird von den beiden grossen Landeskirchen (je etwa Fr. 27'000.–) mitfinanziert.

³ Im Kanton Tessin geht man umgekehrt vor: Eine Expertenkommission soll dem Regierungsrat einen Bericht zur Gebotenheit der Einführung der Mediation in strafrechtlichen Angelegenheiten sowie einen Vorschlag zur Anpassung des Strafprozessrechts und anderer Gesetze liefern. Gestützt darauf wird der Regierungsrat über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens und über die Einführung der Mediation überhaupt entscheiden. Ein Pilot-Projekt vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Normen ist zurzeit nicht vorgesehen. Im Kanton Aargau wurde beschlossen, dass ein auf die Zürcher Erfahrungen abgestütztes Projekt geprüft werden soll. Nicht über die Projektierungsphase hinausgekommen ist auch der Kanton Waadt. Im Kanton Basel-Stadt wurde ein Konzept zur Mediation im Erwachsenenstrafrecht ausgearbeitet. Der Kanton Bern hat die Phase des Modellversuchs schon abgeschlossen. Dabei geht es aber um ein Vollzugsprojekt namens TAWI: Tataufarbeitung und Wiedergutmachung, siehe dazu Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (Hrsg.), Modellversuch Tataufarbeitung und Wiedergutmachung TAWI – Berner Modell – Schlussbericht an das Bundesamt für Justiz, Bern 2003: zurzeit abrufbar unter <http://www.ofec.admin.ch/themen/stgb-smv/ber-mv/60A.pdf>. Im Freiburger Jugendstrafprozessgesetz ist am 1. Juli 2002 eine Norm (Art. 39 A) in Kraft getreten, die dem Jugendrichter in jedem Zeitpunkt des Verfahrens (von der Strafuntersuchung bis zum -vollzug) erlaubt, eine Mediation zu beantragen. Der Kanton Genf ist in dieser Hinsicht weiter vorangeschritten; er hat sein Mediationsmodell bereits kodifiziert und implementiert.

⁴ Für eine vollständige Liste der Antragsdelikte des StGB siehe Schwarzenegger Ch. (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Vollständige Textausgabe mit Verordnungen und Revisionsvorhaben, Zürich 2003, 321 f.

1. Anwendungsbereich der Straf-Mediation, Prozedere, Fallselektion

Da im Kanton Zürich keine Norm besteht, die Voraussetzungen und Anwendungsbereich der Mediation im Strafrecht definiert, haben die Staatsanwaltschaft (am 28. Januar 2003) und die Jugendstaatsanwaltschaft des Kantons (am 5. Februar 2003) je ein Kreisschreiben an die Bezirksanwaltschaften bzw. Jugendanwaltschaften erlassen. Danach kommt eine Mediation grundsätzlich für folgende Verfahren in Frage:

- alle Verfahren wegen Antragsdelikten des StGB,⁴ in denen sich Konflikte zwischen Angeschuldigten und Geschädigten manifestiert haben und bei welchen eine Schlichtung nicht von Anfang an durch die Tathandlung selbst oder das Verhalten der Parteien nach der Tat ausgeschlossen erscheint;
- Verfahren, die von Amtes wegen zu verfolgende Vergehen betreffen, bei welchen das seitens der geschädigten Person bekundete

Desinteresse an der Strafverfolgung den Entscheid über Anklage oder Einstellung bzw. das Strafmass wesentlich beeinflussen kann;

- alle jugendstrafrechtlichen Verfahren.

Vom Anwendungsbereich der Mediation ausgenommen sind Fälle des Erwachsenenstrafrechts mit Straftaten, die innerhalb einer vom Opfer mit dem Angeschuldigten gepflegten Lebensgemeinschaft nach Art. 2 Abs. 1 Opferhilfegesetz begangen wurden.⁵ Diesbezüglich werden in der Praxis zurzeit allerdings einige Ausnahmefälle zugelassen, nämlich wenn kein grösseres Machtgefälle vorhanden ist und bestimmte Richtlinien für Mediation bei Fällen von Gewaltanwendung befolgt werden.

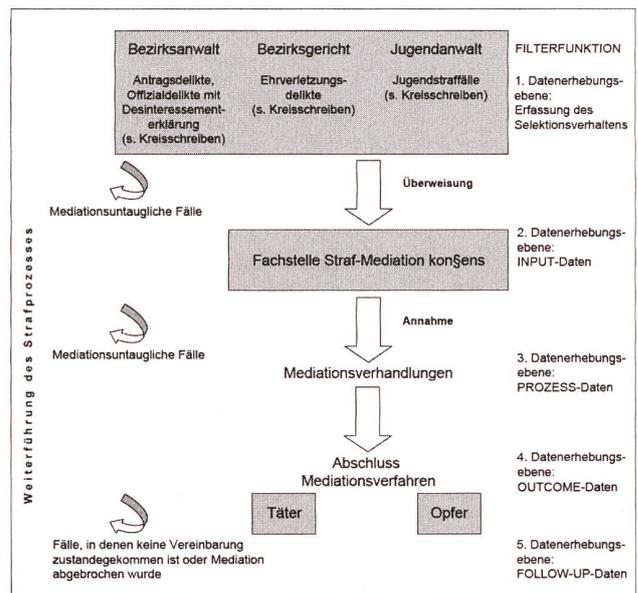
Bei den für eine Mediation grundsätzlich in Frage kommenden Verfahren beurteilen der Bezirksanwalt, das Bezirksgericht (bei Ehrverletzungsdelikten) bzw. der Jugendanwalt die Mediationsfähigkeit nach freiem Ermessen.⁶ Wird der Fall als mediationsfähig eingeschätzt, fragt die Strafuntersuchungsbehörde die Parteien an, ob sie sich einer für sie kostenlosen Mediation unterziehen und ob sie die Fachstelle konsens zur Akteneinsicht ermächtigen wollen. Erst dann werden die Strafakten an die Fachstelle übermittelt. Hier findet ein weiterer Schritt in der Fallselektion statt: Die Fachstelle beurteilt die Mediationsfähigkeit aus ihrer Sicht, d. h. nach eigenen sowie auf Berufsstandards bzw. spezifische Mediationskriterien beruhenden Gesichtspunkten. «Mediationsfähig» bedeutet nach der aktuellen Praxis der Fachstelle beispielsweise, dass der Täter erstmals gehandelt hat, dass er das Tatgeschehen anerkennt⁷ und dass er keine «schwereren» Gewaltdelikte verübte, keine Suchtproblematik oder Psychopathologien aufweist.⁸ Die Fachstelle arbeitet dann auf das Ziel hin, dass die Parteien binnen 6 Monaten eine schriftliche Vereinbarung schliessen, mit welcher der gestellte Strafantrag zurückgezogen bzw. das Desinteresse an der Strafverfolgung erklärt und ein Ausgleich zwischen den Parteien gefunden wird.⁹ Nebst der Einigung betreffend Schadenersatz sowie materielle und/oder immaterielle Wiedergutmachung enthält die Vereinbarung einen Antrag zuhanden der Strafuntersuchungsbehörde betreffend die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge im Strafverfahren. Ist der Fall für eine Mediation unfähig, kommt keine Vereinbarung zustande oder wird das Mediationsverfahren in einer früheren Phase abgebrochen, dann gehen die Straf-

akten mit einem kurzen Bericht an die Behörde zurück, welche die Untersuchung im Rahmen des herkömmlichen Strafverfahrens weiterführt.¹⁰

2. Bilanz der zugewiesenen Fälle (Stand: 11. August 2003)

Seit Erlass der Kreisschreiben zur Mediation im Strafrecht sind insgesamt 30 Fälle aus dem Erwachsenen- und dem Jugendstrafrecht bei der Fachstelle eingegangen. Davon sind 17 Fälle mit positivem Ausgleich erledigt worden. Ein Fall wurde von der Fachstelle auch aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens als mediationsunfähig beurteilt. In zwei Fällen war der Zeitpunkt für die Einleitung eines Mediationsverfahrens noch unreif. In einem Fall ist das Mediationsverfahren gescheitert. Der Rest ist zurzeit noch in Bearbeitung.¹¹

3. Ablaufplan und Datenerhebungen zu Mediationsverfahren im Kanton Zürich



© 2003 Prof. Dr. Ch. Schwarzenegger, lic. jur. Veio Zanolini LL. M., Kriminologisches Institut, Universität Zürich

5 Vgl. Kreisschreiben der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 28. Januar 2003, Ziff. II und Kreisschreiben der Jugendstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 5. Februar 2003, Ziff. 1, 2.

6 Kreisschreiben Staatsanwaltschaft, Ziff. III.

7 Dies wird meistens anhand der Gerichtsakte zu den Einvernahmen des Täters ermittelt.

8 So die Geschäftsführerin der Fachstelle Berchtold-Remund S., Täter und Opfer am runden Tisch, Das Projekt konsens – eine Zwischenbilanz, Psychoscope 6/2003, 6.

9 Vgl. Kreisschreiben Staatsanwaltschaft, Ziff. III; Strafverteidiger bzw. Geschädigtenvertreter dürfen an den Mediationssitzungen nicht anwesend sein.

10 Vgl. Kreisschreiben Staatsanwaltschaft, Ziff. III.

11 Gemäss Angaben der zuständigen Fachstelle; vgl. Berchtold-Remund S., Justizvollzug des Kantons Zürich, Jahreshft 2003, 34–37.

4. Forschungsdesign, Datenerhebungen, theoretische Ansätze der Evaluation

Das Untersuchungsdesign stützt sich im Wesentlichen einerseits auf den oben beschriebenen und im Schema dargestellten Ablaufplan bezüglich des Mediationsverfahrens, wonach die Fallüberweisung von einer Behörde zur Fachstelle und umgekehrt immer eine Filterfunktion darstellt: Der Untersuchungsgegenstand «Selektionsverhalten» wird auf der 1. Datenerhebungsebene stichprobenartig, auf der 2. und 4. hingegen voll erfasst. Andererseits stützt sich das Untersuchungsdesign auf fünf Datenerhebungsebenen,¹² bei welchen die Art der Daten und die dadurch erfasste Betrachtungsperspektive variieren.

Eine Kontrollgruppe wird durch die Erfassung ähnlicher, nach den Kriterien der Kreis schreiben ebenfalls mediationstauglicher Fälle gebildet, die aus unterschiedlichen Gründen¹³ nicht bei der Fachstelle eingereicht werden.

Im Rahmen dieser begleitenden Evaluationsforschung werden quantitative und qualitative Daten auf diverse Ebenen und Phasen des herkömmlichen und des Mediationsverfahrens durch Instrumente erhoben, die je nach

Ebene, befragten Personen und Erkenntnisinteresse angemessen erscheinen.

Die Forschung basiert auf unterschiedlichen Erkenntnisinteressen. Erstens sollen die Abläufe in Bezug auf das Projekt transparent dargestellt werden: Es geht darum, deskriptive Informationen in Bezug auf Selektionsmechanismen und aufgrund von Input-¹⁴, Prozess-¹⁵ und Outcome-Daten¹⁶ zu sammeln. Zweitens sollen fundierte Erkenntnisse zur Effizienz des Mediationsverfahrens bei der Erledigung strafrechtlicher Angelegenheiten gewonnen werden. Die Prüfung der Effizienz wird dabei in zweierlei Hinsicht verstanden: als Herstellung einer Bilanz der Kosten pro Verfahren¹⁷ sowie als weiterführende ökonomische Analyse der Mediation als neues Verfahrenssystem innerhalb des gesamten Rechtssystems.¹⁸ Drittens sollen Erkenntnisse zur Wirksamkeit gewonnen werden, wobei man von einem noch zu bestimmenden Begriff der «erfolgreichen Mediation» ausgehen wird.¹⁹ Dafür werden Outcome- sowie quantitative und qualitative Follow-Up-Daten²⁰ benutzt.²¹ Sehr untersuchungsbedürftig ist auch die mikrosoziologische Kommunikation während der Mediationsverhandlungen (Mediatoren, Täter, Opfer) und in psychologischer Hinsicht coping-Prozesse ausgewählter Personen, die ein Mediationsverfahren als konkrete Konfliktlösungsstrategie erlebt haben.

Christian SCHWARZENEGGER,

Veio ZANOLINI

Kriminologisches Institut

der Universität Zürich

Freiestrasse 36, 8032 Zürich

<http://www.rwi.unizh.ch/kriminologie/>

kriminologie@rwi.unizh.ch

- 12 1. Stichprobenartiges Erfassen des Selektionsverhaltens bei der Bezirksanwaltschaft, dem Bezirksgericht und der Jugendanwaltschaft; 2. Input-, 3. Prozess-, 4. Outcome-Daten bezüglich des Betriebs der Fachstelle Straf-Mediation; 5. Follow-Up-Daten bezüglich der persönlichen Erfahrungen der Beteiligten (gemäss Schema).
- 13 Täter bzw. Opfer verzichtet auf eine Gegenüberstellung, die fallzuweisende Behörde erachtet den Fall als nicht mediationstauglich, u. a.
- 14 Überweisende Behörde, Mediationstauglichkeit, Deliktsart, Täterdaten, Opferdaten u. a.
- 15 Zahl und Charakteristika der Sitzungen, Aufwand: Vor-, Nachbereitung, Reisen, Briefe, E-Mails, Anrufe, Aktenerstellung, Dolmetscher, Kosten. Evtl. zusätzliche Module, wie qualitative teilnehmende Beobachtung während der Sitzungen.
- 16 Abbruch der Mediation?, Zustandekommen einer Vereinbarung?, Art der Vereinbarung, Gründe des Scheiterns der Mediation und/oder des Zustandekommens einer Vereinbarung.
- 17 Vgl. MIERS D. et al., An Exploratory Evaluation of Restorative Justice Schemes, in Home Office, Crime Reduction Research Series Paper 9, London 2001, 61 ff., 62: «unit cost».
- 18 Obwohl die Einführung der Mediation als aussergerichtliche Alternative allgemein auf Interesse und Begeisterung gestossen ist, muss erkannt werden, dass jedes negative Ausgangsergebnis die Prozessökonomie insoweit doppelt belastet, als durch das erfolglose Mediationsverfahren weitere, ex post als unnützlich zu beurteilende Kosten verursacht werden und beträchtliche Zeit, «verloren» geht, weil die Strafuntersuchungsbehörden den Fall wieder aufgreifen müssen.
- 19 Dazu vgl. etwa PELIKAN J., Was ist eine erfolgreiche Mediation?, in Pelikan Ch. (Hrsg.), Mediationsverfahren - Horizonte, Grenzen, Innensichten, Baden-Baden 1999, 171 ff.
- 20 Standardisierte Täter- und Opferbefragung (Einschätzung der Mediation, Zufriedenheit mit Vereinbarung, Ablauf u.ä.), qualitative Interviews mit Tätern und Opfern.
- 21 Qualitative Daten sollen ermöglichen, die innere Perspektive von Mediationsverfahren wahrzunehmen, vgl. KILCHLING M./LÖSCHNIG-GSPANDL M., Evaluating Victim/Offender Mediation Dealing with Adult Offender in Austria and Germany, in Albrecht H.-J. et al. (Hrsg.), Research on Crime and Criminal Justice at the Max Planck Institute, Summaries, Freiburg, 1998, 95-98.